

Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
i.d. Fassung BGBl I 62/2009 wird verordnet:

Die Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung der Ärztekammer für Steiermark wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds lautet:

- (1) Unter Bedachtnahme auf § 109 Abs. 2 und 3 ÄrzteG werden die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 ZÄG) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen **2010**:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung):

einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bis zu einer Richtbeitragsgrundlage für
die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **76.827,69**
und für die Zusatzleistung ab der Richtbeitragsgrundlage
bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR **116.228,72**

Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:

einen Beitragsprozentsatz von 1,2 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 38.500,00

Für die Krankenbeihilfe:

einen Beitragsprozentsatz von 1,8 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bei einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 22.640,00
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 67.900,00

Für den Notstands- und Unterstützungsfonds:

einen Beitragsprozentsatz von 0,10 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bei einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 36.360,00
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 54.600,00

- (2) §-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung
für §-2-Kassenärzte für das Jahr **2010** EUR **1.135,42**

- (3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 1, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die mit 1. Jänner des Veranlagungszeitraumes das 45. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich:

Für die Erweiterte Zusatzleistung 14,7 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR **75.626,94**

- (4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen **2010**:

| | AIHV* | BHU* | KrB* | NOU* |
|---|------------------|--------|----------|--------|
| bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres (LJ) | 9,08 % | 1,00 % | 0,7 % | 0,10 % |
| ab 34. LJ bis zur Vollendung des 40. LJ | 10,70 % | 1,00 % | 0,7 % | 0,10 % |
| ab 40. LJ bis zur Vollendung des 45. LJ | 13,52 % | 1,00 % | 0,7 % | 0,10 % |
| ab dem 46. Lebensjahr | 14,93 % | 1,00 % | 0,7 % | 0,10 % |
| der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 bei einem Höchstbeitrag von EUR | 13.598,76 | 462,00 | 1.222,20 | 54,60 |

* AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung

* BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

* KrB = Krankenbeihilfe

* NOU = Notstands- und Unterstützungsfonds

- (5) Kammerangehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds zahlen:
Als Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung nach ihrer Wahl ein Drittel, zwei Drittel des oder den vollen Richtbeitrag gemäß § 9 Abs. 1.
Den Beitrag gemäß § 9 Abs. 1 auf Basis der Erfordernisbeitragsgrundlage zu dem Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung.

2. § 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte

Zusatzleistung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte lautet:

- (1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR **8.988,84** (Richtbeitrag) zu verwenden.
- (2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen zu verwenden, die zwischen EUR **8.988,84** und EUR **13.598,76** liegen.
- (3) Für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind die dafür geleisteten Beiträge zu verwenden.
- (4) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die dafür geleisteten Beiträge zu verwenden.

3. Anlage 2 I, II, III sowie V lauten:

I. Festsetzung der Punktwerte

Punktwert A

Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen,
beginnend mit 1. Jänner **2010** EUR **40,62**

Punktwert B

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund-
und Ergänzungsleistung, beginnend mit 1. Jänner **2010** EUR **55,12**

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen
der Zusatzleistung EUR **56,81**
und Erweiterten Zusatzleistung, beginnend mit 1. Jänner **2010** EUR **49,08**

II. Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung ab 1. Jänner 2010

- a) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und Ergänzungsleistung beträgt EUR **1.102,40**
- b) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Zusatzleistung beträgt EUR **1.136,20**
und an Erweiterter Zusatzleistung EUR **981,60**
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beträgt ab 1. Jänner **2010** EUR 26.700,--

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung der gemäß §§ 4, 6, 7 und 39 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds sowie § 10 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung ermittelten Gesamtprozentsätze auf die Bemessungsbeträge.

III. Festsetzung des Wertes für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte für 2010

Pro zwölf Monate Zeiten der direkten Verrechnung mit den §-2-Krankenversicherungsträgern (§ 5 Abs. 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds) EUR 7,68

Für die unter zwölf Monate liegende Zeit erfolgt eine aliquote Berechnung nach vollen Monaten.

V. Festsetzung der Werte für die tägliche Krankenbeihilfe, Kurbeihilfe sowie das Wochengeld im Sinne der §§ 28, 28a und 28b der Satzungen des Wohlfahrtsfonds:

1. Die Höhe der täglichen Krankenbeihilfe beträgt für Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte bzw. für die in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte und Wohnsitzzahnärzte eingetragen sind, im Kalenderjahr **2010**

| | mindestens | höchstens |
|---|-------------------|-------------------|
| a) bei stationärer Behandlung | EUR 134,00 | EUR 402,00 |
| b) bei Hausbehandlung | EUR 89,30 | EUR 268,00 |
| c) im Falle des Kuraufenthaltes | EUR 67,00 | EUR 201,00 |
| d) im Falle des Rehaaufenthaltes | EUR 134,00 | EUR 402,00 |

Entspricht die Beitragspflicht zur Krankenbeihilfe des vorangegangenen Veranlagungsjahres dem Höchstbeitrag, so besteht Anspruch auf die Krankenbeihilfe im Ausmaß des Höchstbetrages. Unabhängig von der Beitragspflicht besteht jedenfalls der Anspruch in Höhe des Mindestbetrages. Liegt die Beitragspflicht zur Krankenbeihilfe des vorangegangenen Veranlagungsjahres zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag, kürzt sich der Anspruch in dem Verhältnis, in dem der geleistete Beitrag unter dem Höchstbeitrag liegt.

2. Die Höhe des täglichen Wochengeldes gemäß § 28 Abs. 6 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds entspricht dem Betrag bei Hausbehandlung, höchstens jedoch einem 90stel des nachgewiesenen Umsatzes der letzten drei vollen Monate vor Beginn der 8-Wochen-Frist.
3. Die Höhe der täglichen Krankenbeihilfe beträgt für angestellte Ärzte bzw. für angestellte Zahnärzte im Kalenderjahr **2010** EUR 89,40.
4. Die Höhe des täglichen Wochengeldes gemäß § 28 Abs. 4 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds beträgt im Kalenderjahr **2010** EUR 11,92.

4. § 16 Stundung, Ermäßigung, Nachsicht lautet

- (1) Auf Ansuchen des Kammerangehörigen kann der Zeitpunkt der Entrichtung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für den Kammerangehörigen mit erheblichen finanziellen Härten verbunden wäre. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. Über eingebrachte Ansuchen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Einbringlichkeit der Beiträge darf durch den Aufschub nicht gefährdet werden. Von den gestundeten Beiträgen sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % p. a. zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen und vom Antragsteller unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.
- (2) Ärzten oder Zahnärzten, für die die volle Entrichtung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds mit erheblichen finanziellen Härten verbunden ist, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder in besonderen Härtefällen sogar eine Nachsicht der Beiträge gewährt werden. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Nachstehend genannten Kammerangehörigen kann auf Antrag der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung ermäßigt werden:
- a) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste eingetragen sind, und deren **Jahresbruttoeinkommen** (Geld- und Sachbezüge einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge gemäß § 25 EStG 1988, jedoch ohne Bezüge gemäß § 26 EStG 1988 und ohne Familienbeihilfe) aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit den Betrag von EUR **25.000,-** - nicht übersteigen, um die Hälfte.
 - b) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste eingetragen sind, und deren **Jahresbruttoeinkommen** (Geld- und Sachbezüge einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge gemäß § 25 EStG 1988, jedoch ohne Bezüge gemäß § 26 EStG 1988 und ohne Familienbeihilfe) aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit den Betrag von EUR **30.000,-** - nicht übersteigen, um ein Viertel.
 - c) Kammerangehörige, die aufgrund zwingender kollektivvertraglicher Bestimmungen neben der bestehenden Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds und zusätzlich zur Beitragspflicht in die gesetzliche Pensionsversicherung verpflichtet sind, Beiträge in ein bestehendes betriebliches Pensionssystem einzuzahlen, bis zu dem Betrag, den sie nachweislich selbst pro Jahr in diese zusätzliche Pensionsvorsorge einbezahlt haben.
- (4) Ärzten oder Zahnärzten, die zur Erweiterten Zusatzleistung beitragspflichtig werden, kann über begründeten Antrag der Beitragsprozentsatz ermäßigt werden, jedoch nicht unter **1 %**. Die gleiche Ermäßigungsmöglichkeit gilt für die Beiträge zur Zusatzleistung. **Eine weitergehende Ermäßigung der Erweiterten Zusatzleistung bis auf 0,2 % ist auf Antrag nur den Kammerangehörigen zu gewähren, deren Jahresbruttoeinkommen unter der in Abs. 3 lit. a und b genannten Grenze liegt.**

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner **2010** in Kraft.